

Satzung

§1

Name und Organe

1. Die Gemeinschaft führt den Namen
2. **Straßengemeinschaft HÄÄS 1959**
3. Die Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§2

Ziele und Aufgaben

1. Die Gemeinschaft fördert gutnachbarliche Beziehungen, z. B. durch gemeinsame Feiern, kleine Reisen oder Radtouren.
2. Die Gemeinschaft stellt sich hinter Anliegen, die von allgemeinem Interesse der Mitglieder sind, z.B. das Schmücken der Sträßchen.
3. Insbesondere auf Anregung aus den Versammlungen, Nachbarschaften oder Familien zeigt die Straßengemeinschaft ihre Anteilnahme bei Familienfeiern und besonderen Anlässen.
4. Jährlich wird eine hl. Messe oder ein Amt für die verstorbenen Mitglieder zur Lesung aufgeboten.
5. Die Straßengemeinschaft unterstützt Maßnahmen, die die Verkehrssicherheit und die gehobene Wohnqualität in Bommersweg, Diebersweg und Hees bewahren sollen.
6. Die Straßengemeinschaft organisiert regelmäßig stattfindende Feste/Straßenfeste auch mit öffentlichem Charakter und führt diese durch.

**§3
Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Einzelpersonen ab 16 Jahren und Familien (eheliche und eheähnliche Gemeinschaften) einschließlich deren Kinder werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Gemeinschaft oder Tod.
2. Bei Austritt bestehen keine Ansprüche an die Gemeinschaft.

§5

Finanzielle Mittel und Beiträge

1. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Einnahmen der Gemeinschaft werden wie folgt verwandt:
 - a) laufende Geschäftskosten
 - b) Kommunion bzw. Konfirmation
Glückwunsch plus Geschenk in Höhe von € 10,--
 - c) Hochzeiten
Glückwunsch plus Geschenk in Höhe von € 20,--
 - d) Altersgeburtstage
Glückwünsche zum 70., 75. , 80. und dann jährlich, überbracht durch Mitglieder des Vorstands.
Glückwunsch plus Geschenk in Höhe von ca. € 20,--
 - e) Krankenbesuche
Ernsthaft erkrankte Mitglieder werden besucht und bekommen ein Sachgeschenk
 - f) Sterbefälle
Bei Sterbefällen nehmen Nachbarn und Vorstandsmitglieder an der Beisetzung teil. Zur Trauerkarte gibt es einen Pflanzengutschein in Höhe von € 20,--
 - g) Gedenk-Gottesdienste

Einmal im Jahr wird ein Gottesdienst für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Gemeinschaft in der St. Clemenskirche bestellt.

- h) durch den Vorstand organisierte Feiern
- i) Sonstiges

3. Zu den Positionen 2 b bis 2 f muss der Anlass dem Vorstand bekannt gegeben werden. Dies sollte durch Nachbarn, Verwandte oder Bekannte erfolgen.
4. Umlagen können nur bei schwieriger Kassenlage beschlossen werden.
5. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Bei Auflösung der Straßengemeinschaft wird das Vermögen für einen gemeinnützlichen Zweck verwendet, der vom Vorstand dann zu benennen ist.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Vorstand

1. Die Geschäfte der Straßengemeinschaft werden durch den Vorstand geführt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. und dem 2. Kassierer, einem oder zwei Beisitzern, einem Schriftführer und ggf. dem Ehrenvorsitzenden mit gleichem Stimmrecht; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Gleichermaßen sind weibliche und männliche Vertreter gemeint.
3. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Geschäftsführer.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Es besteht Haftungsausschluss gegenüber dritten für die Vorstandsmitglieder.

§8
Mitgliederversammlung

1. Durch den Vorstand ist jährlich eine Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen; sie findet im 1. Quartal statt. Die Einberufung ist schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, 14 Tage vor Durchführung zuzustellen.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als eine Stimme vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung kann aus einer Familie bis zu 2 Personen in den Vorstand wählen. Einzelmitglieder und Familien haben je eine Stimme.
4. Bei Wahlen wird die Wahlleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen. Diese Aufgabe übernimmt i.a. der Geschäftsführer.
5. Die Art der Abstimmung legt der Wahlleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn eine Stimme der Versammelten dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben demnach außer Betracht.
8. Meldungen zur Aufnahme in die Tagessordnung können bis eine Woche vor der Versammlung von den Mitgliedern schriftlich beantragt werden. Jeder Anwesende kann nach Verlesen der Tagesordnung Wünsche zur Änderung stellen; die Versammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können am Versammlungstag noch Anträge gestellt werden.
9. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des letzten Protokolls der Mitgliederversammlung, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und des Berichtes über die Vorschau zum neuen Jahr
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Vorschläge und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Vorschläge für Aktionen gemäß §2
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung der Gemeinschaft

§9

Auflösung der Straßengemeinschaft

Die Gemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§10

Gültigkeit der Satzung

Die Satzung erlangt ihre Gültigkeit nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 28.03.2017.